



Wirtschaftsreformen in der DDR- Das Eigentum in der Marktwirtschaft

„Das Volk sind wir“. Mächtiger kann der Anspruch auf Souveränität nicht artikuliert werden. Selbst zu entscheiden und selbst zu verantworten - also beide Dimensionen der Freiheit für sich selbst auszufüllen - ist der Wunsch der Bürger in der DDR. Ziel ihrer friedlichen Revolution ist die Erlangung selbstverantwortlicher Freiheit im politischen wie auch im wirtschaftlichen Bereich.

Dieses legitime Streben nach Selbstbestimmung ist ausgerechnet in dem Moment gefährdet, in dem es - nach den Märzahlen - in eine freiheitliche Gesellschaftsordnung umgesetzt werden könnte. „Demokratisierung aller Lebensbereiche“ - mit dieser ebenso gleißenden wie irreführenden Formel versuchen linke Kräfte samt Teilen der Gewerkschaften aus Ost und West nach dem Scheitern des real existierenden Sozialismus auf DDR-Boden nun - möglichst für beide Teile Deutschlands - eine neue Variante des Sozialismus einzuläuten und damit wesentliche der für den einzelnen in greifbare Nähe gerückten Freiheiten wieder auszuhebeln. Denn nach sozialistischem Vorverständnis ist die gesellschaftliche Legitimation wirtschaftlicher Freiheitsrechte und unternehmerischen Handelns erst dann gegeben, wenn die dazu notwendigen Entscheidungen einer vermeintlich demokratischen Kontrolle unterworfen sind.

Wohl deshalb ist nach Auffassung mancher intellektueller Kreise der eben erst begonnene Demokratisierungsprozeß in der DDR durch den Wahlausgang abgebrochen worden. Eine verräterische, in ihrem Demokratieverständnis beängstigende Auffassung, die sich bei näherem Hinsehen freilich

einreicht in eine Vielzahl ähnlich tendierter Äußerungen aus dem Berliner Grundsatzprogramm der SPD-West vom Dezember 1989. Formulierungen wie „In der Wirtschaftsdemokratie haben gesellschaftliche Ziele Vorrang vor den Zwängen privatwirtschaftlicher Kapitalverwertung“ oder „Ökologisch und sozial verantwortbares Wirtschaften läßt sich nur erreichen, wo der Vorrang demokratischer Entscheidungen vor Gewinninteressen und Wirtschaftsmacht durchgesetzt wird“ wollen den Menschen in der Bundesrepublik nahelegen, sie lebten immer noch in einer „kapitalistischen Wirtschaftsordnung“ und deshalb müsse nicht nur wirtschaftliche Macht kontrolliert, sondern auch das Privateigentum an den Produktionsmitteln grundsätzlich hinterfragt werden. Wenn diese private Verfügung schon nicht beseitigt werden könne, dann müsse sie wenigstens durch staatliche Kontrollen, durch „Wirtschaftsdemokratie“ und durch eine immer übergreifendere Mitbestimmung eingeschränkt werden.

Die darin erkennbar werdende Tendenz läuft den Grundprinzipien marktwirtschaftlicher Ordnung zuwider. Sie verkennt Funktion und Bedeutung des Privateigentums als eine der tragenden Säulen funktionierender Marktwirtschaft und sie verschleiert die Tatsache, daß gerade die Ordnung der Marktwirtschaft die Eigentümer von Produktionsmitteln strengster gesellschaftlicher Kontrolle unterwirft. Indem ihre Entscheidungen durch den Marktprozeß sachgerechter, unbestechlicher und gnadenloser kontrolliert werden als es durch öffentlich bestellte Kontrolleure und gewählte Gremien je geschehen könnte, bleibt

eine Marktwirtschaft mit Privateigentum überdies auch bei der Verfolgung von Interessen der Gesamtgesellschaft unübertroffen.

Organisation der Gesellschaft durch Institutionen

Eine Gesellschaft wird im Rahmen von Institutionen organisiert, die - in den unterschiedlichsten Ausprägungen - vorgegeben sind oder von ihr geschaffen werden. Deren Bandbreite reicht von der Moral über die Familie bis hin zur gesamten Rechtsordnung mit ihren ungezählten Einrichtungen. Bei der Organisation der Gesellschaft geht es, vereinfacht gesagt, darum, das Handeln einer unbestimmten Vielzahl von Menschen unter Zuhilfenahme der Institutionen so zu koordinieren, daß daraus immer wieder ein für alle förderliches Gesamtergebnis erwachsen kann. Beide Faktoren sind dabei einzu beziehen: Die Menschen mit ihren Vorlieben, Begabungen und Fähigkeiten einerseits und die Institutionen andererseits. Die ersteren muß man nehmen, wie sie sind, die letzteren lassen sich gestalten.

Die Aufgabe, menschliches Zusammenleben optimal zu organisieren ähnelt also in der abstrakten Technik der des Konstrukteurs einer Maschine. Auch der findet physikalische Gesetzmäßigkeiten vor, die er nicht ändern kann, sondern einbeziehen muß. Er kann aber die Komponenten seiner Konstruktion verändern. In ähnlicher Weise lassen sich bei der Organisation der Gesellschaft die Institutionen so einrichten, daß die Menschen ihr Handeln - auch ohne daß ihnen das bewußt zu werden braucht - in den Dienst des Gemeinwohls stellen. Jede Institution ist nur Teil eines Ganzen. Sie ist

also nicht an sich gut oder schlecht. Sie bringt bestimmte Ergebnisse nur in der Kombination mit anderen Institutionen hervor und kann daher auch nur in Zusammenhang mit diesen beurteilt werden.

Gewährleistung des Eigentums

In der Bundesrepublik stellt das Grundgesetz die für die Organisation einer freiheitlichen Gesellschaft erforderlichen Institutionen und Rechte unter seinen Schutz. Die für die wirtschaftliche Betätigung des einzelnen maßgebenden Bestimmungen sind das die wirtschaftliche Handlungsfreiheit mit umfassender Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1), das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen und Koalitionen zu bilden (Art. 9 Abs. 3), das Recht der freien Berufs- und Arbeitsplatzwahl (Art. 12) und die Gewährleistung des Privateigentums auch an Produktionsmitteln (Art. 14). Danach hat das Eigentum ebenso wie die angeführten wirtschaftlichen Freiheiten Grundrechtsrang. Ihm kommt nach einer Feststellung des Bundesverfassungsgerichts "im Gesamtgefüge der Grundrechte die Aufgabe zu, dem Träger des Grundrechts einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich sicherzustellen und ihm damit eine eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens zu ermöglichen".

Aufgrund dieser Gewährleistung des Eigentums kann in der Bundesrepublik jeder prinzipiell an allen Vermögensobjekten Eigentum erwerben. Im Gegensatz zur bisher praktizierten Verfassung der DDR, die bestimmte Vermögensobjekte zwingend gesonderten Eigentümern zuordnet und damit andere vom Erwerb ausschließt, differenziert Art. 14 GG nicht zwischen verschiedenen Vermögensformen wie etwa Pro-

duktiv- oder Gebrauchsvermögen. Er schützt vielmehr alles Eigentum in prinzipiell gleicher Weise. Das ermöglicht den privaten Haushalten eine selbstverantwortliche Vermögensdisposition mit vielfältigen Alternativen.

Das Anlagespektrum umfaßt verschiedene Formen des unverzinslichen oder verzinslichen Finanz- und Sachvermögens. Zum unverzinslichen Finanzvermögen zählen Bargeld, Devisen und Sichtguthaben, zum verzinslichen dagegen Sparguthaben, Kreditforderungen, Schuldverschreibungen, Forderungen aus Lebens- und Rentenversicherungen, börsennotierte Staatsschuldtitel oder Industrieanleihen. Auch beim Sachvermögen steht eine entsprechend breite Anlagenspalette zur Wahl. Neben dem vielfältigen Angebot an Gebrauchsgütern bieten sich verschiedene Möglichkeiten an, Produktivvermögen zu erwerben, sei es mittels eines eigenen Unternehmens oder in Form von Aktien- oder Investmentzertifikaten. Schließlich ist der Erwerb von Haus- und Grundbesitz eine weitere Anlagemöglichkeit. Mittlerweile stellen Zinserträge und Einnahmen aus Vermögensanlagen neben dem Arbeitseinkommen einen wichtigen Faktor bei der Bestreitung des Lebensunterhaltes in der Bundesrepublik dar. Vielfach sind Vermögen und dessen Erträge sogar die zentrale Grundlage der Existenzsicherung.

Eigentum: Kombination von Verfügungs- und Aneignungsrechten

Diese Funktion der Existenzsicherung und -verbesserung kann das Vermögen nur bei richtiger Ausgestaltung der Eigentumsrechte erfüllen. Jede gleichwie organisierte Eigentumsordnung muß deshalb gesetzlich-abstrakt festlegen, welche rechtlichen Befugnisse dem Eigentümer an seinen Eigen-

tumsgegenständen eingeräumt werden können. Es kommen dafür vor allem Verfügungs- und Aneignungsrechte in Betracht:

- Verfügungsrechte umfassen das Recht, Güter für Zwecke der Produktion und des Verbrauchs zu erwerben, zu verändern und zu veräußern. Das schließt auch die Leitung und Organisation von Unternehmen ein.

- Aneignungsrechte räumen die Möglichkeit ein, sich Erträge aus der Verfügungsmacht über Güter exklusiv anzueignen. Das schließt aber auch die Haftung für die dabei entstehenden negativen Folgen ein.

Privateigentum bedeutet, über das eigene Vermögen gemäß eigenen Interessen und Fähigkeiten ohne direkte Beachtung von Gemeinwohlzwecken verfügen zu können. Darin besteht der zweite wesentliche Unterschied zur bisherigen Eigentumsordnung der DDR, die vom Gebot der Zweckbindung des sozialistischen Eigentums für kollektive Aufgaben geprägt ist. Die in Art. 14 Abs. 2 GG festgelegte Sozialpflichtigkeit des Eigentums schreibt keine konkreten Verfügungen oder Nutzungen vor. Vielmehr ist es Aufgabe des Staates, Eigentumsrechte so festzulegen, daß Eigeninteresse der Handelnden und Gesamtwohl der Gesellschaft nicht auseinanderfallen.

Schon der klassische Liberalismus rechtfertigte das Eigentum nicht mit dem privaten Wohl des Eigentümers, sondern mit der dadurch hergestellten Funktionsfähigkeit der gesamtgesellschaftlichen Organisation, also mit dem Gemeinwohl. Das ist bis heute so geblieben. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik fordert in klassischer Kürze: "Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen." Das ist nicht -

wie oft fälschlich dargetan - eine Aufforderung an alle Eigentümer, sich bei allen ihren Handlungen ausschließlich vom Gemeinwohl leiten zu lassen, sondern die Aufforderung an den Gesetzgeber, die Eigentumsrechte gemeinwohldienlich zu gestalten. Im übrigen schützt das Grundgesetz in Art. 14 auch keineswegs das Vermögen des einzelnen als solches. Eigentum ist ökonomisch die Kombination von Verfügungsmacht über und Nutzungsrecht an Sachen. Diese Rechtspositionen und Handlungsmöglichkeiten werden geschützt, nicht aber das daraus erwachsende Vermögen. Dessen Werterhaltung oder -steigerung liegt im alleinigen Risikobereich des Eigentümers.

Privateigentum: Klammer von Eigennutz und Gemeinwohl

In einer Marktwirtschaft basiert die Unternehmertätigkeit auf einer Vielzahl von Verträgen, in denen sich Arbeitnehmer, Lieferanten, Verpächter oder Kreditgeber zu Leistungen verpflichten, für die sie ihrerseits vertraglich fixierte Entgelte erhalten. Die Aufgabe des Unternehmers besteht darin, diese Leistungen zu marktfähigen Güterangeboten zu bündeln und sie auf eigenes Risiko am Markt zu verkaufen. Die unternehmerische Betätigung ist somit zwar nicht zwingend an die Verfügung über konkretes Eigentum, wohl aber an vertrags- und eigentumsrechtliche Handlungsfreiheiten gebunden. Werden - wie in den sozialistischen Eigentumsordnungen - die Produktionsmittel ausschließlich oder vorrangig staatlichen und genossenschaftlichen Eigentümern zugeordnet, bleibt wegen fehlender Eigentumsrechte für private unternehmerische Aktivitäten nur ein eng begrenzter Spielraum. Kein normaler Bürger wird als Produzent Kosten und Mühen aufwenden, wenn er über das Produkt seiner Bemühungen nicht verfügen

kann. Niemand wird säen, wenn er keine Aussicht hat, zu ernten. Die Erfahrungen in der DDR und in anderen sozialistischen Systemen liefern genug Belege dafür.

Aber auch die undurchdachte Zuordnung von Eigentumsrechten kann dazu führen, daß individuelles und gesamtgesellschaftliches Interesse nicht zur Deckung kommen. So kann z.B. die Ausgabe von Belegschaftsaktien an die eigenen Mitarbeiter dazu führen, daß die Arbeitnehmer ein starkes Interesse haben, über höhere Löhne oder eine höhere Gewinnausschüttung Gewinne und damit Kapital schnell aus dem Betrieb herauszuholen. Das hat eine Unterversorgung der Betriebe mit Kapital zur Folge. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn man für die Eigenfinanzierung des Unternehmens nur Belegschaftsaktien zuläßt und diese Unternehmensanteile nicht frei handelbar sind. Die daraus herrührende Unterversorgung mit Kapital bleibt in der Tendenz auch dann bestehen, wenn diese Anteile nur innerhalb der Belegschaft eines Betriebes handelbar sind. Denn damit bleibt der Kapitalmarkt auf den einzelnen Betrieb beschränkt. Neue Unternehmen bekommen kein Kapital und die Arbeitnehmer in alten Betrieben können die günstigsten Anlageformen nicht auswählen. Sind diese Anteilspapiere dagegen frei handelbar, so kann der Belegschaftsaktionär seinen verbrieften Unternehmensanteil durch Verkauf realisieren. Sein Interesse an einer Wertsteigerung der Anteilsscheine nimmt schlagartig zu, das entgegengesetzte Interesse, dem Betrieb Kapital zu entziehen, nimmt ab.

Aus alledem folgt: Eigentum kann seine gesellschaftliche Funktion nur dann erfüllen, wenn die Eigentumsrechte wohlgeordnet sind, Entscheidungsbefugnis und Haf-

tung für die Folgen der Entscheidung also übereinstimmen und die Verfügungsgewalt über das Eigentum umfassend ist, das heißt, weder durch private noch durch staatliche Eingriffe- oder Übergriffe beschränkt wird. Solchermaßen mit der Institution Privateigentum verknüpfte Verfügungs- und Aneignungsrechte sind unverzichtbare Grundlage für ein dynamisches Unternehmertum, für funktionsfähige Kapitalmärkte und damit wiederum für die Prosperität des ganzen Gemeinwesens.

Dieser Zusammenhang wird bei Personenunternehmen besonders deutlich. Hier stehen die Entscheidungsbefugnisse ausschließlich dem Eigentümer zu, der zugleich Unternehmer ist. In dieser Funktion bestimmt er die Unternehmenspolitik und kontrolliert die Leistungen der vertraglich an das Unternehmen gebundenen Zulieferer, Arbeitnehmer oder Kreditgeber. Erfolg oder Mißerfolg seines unternehmerischen Handelns wird ihm in Form von Gewinnen oder Verlusten zugeschrieben. Diese unmittelbare Verknüpfung von Entscheidungsfreiheit und Verantwortung, sprich Risikotragung, weckt beim Eigentümer den elementaren Anreiz, Verluste gering zu halten und Gewinne zu steigern. Das ist, ökonomisch betrachtet, die eigentliche Quelle der privaten wie der allgemeinen Wohlstandsmehrung. Das durch den Wettbewerb kontrollierte Gewinnstreben stimuliert das Angebot bedarfsgerechter Güter und den sparsamen Einsatz von knappen Ressourcen. Individuelles Streben nach Vorteilen führt so zu einer Verbesserung der Lebenssituation aller.

Dieses Gewinnstreben als Motor und Maß unternehmerischen Erfolgs muß nicht mit den Interessen der Arbeitnehmer kollidieren. Die Ziele von Kapitalgebern und Ar-

beitnehmern stimmen vielmehr insoweit überein, als nur eine Produktion, die den Einsatz von Kapital lohnend erscheinen läßt, auch den Einsatz von Arbeit lohnt. Nur der Einsatz von viel Kapital macht letztlich die Arbeit so produktiv, daß auch ein hoher Lohn geboten werden kann. Ein Zielkonflikt zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer könnte allerdings darin bestehen, daß weniger Lohn kurzfristig mehr Gewinn bedeutet. In der funktionsfähigen Marktwirtschaft sorgt aber der Wettbewerb dafür, daß dieser Interessensgegensatz sich nicht einseitig auswirkt. Darüber hinaus trägt in der bundesdeutschen Marktwirtschaft die Autonomie der Tarifvertragsparteien durch Festlegung marktgerechter Mindestlöhne und Mindestarbeitsbedingungen zum Ausgleich der Interessen bei.

Für Unternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft gilt grundsätzlich das gleiche. Hier delegieren die Anteilseigner die laufende Unternehmensführung an Manager. Doch diese Trennung von Eigentum und Leitung führt nicht zum Funktionsverlust des privaten Eigentums. Die Kontrolle der Unternehmensleitung erfolgt bei Kapitalgesellschaften durch den Kapitalmarkt. Bei freiem Veräußerungsrecht können die Aktionäre durch An- und Verkauf von Aktien auf dem Kapitalmarkt ihre Zustimmung oder Ablehnung darüber ausdrücken, wie das Verfügungsrecht durch die Unternehmensleitung ausgeübt wird. Sinkende Aktienkurse aufgrund der Unzufriedenheit mit der Gewinnentwicklung erschweren die Finanzierung der Unternehmung durch neue Eigenkapitalgeber. Weil davon auch das Verhalten der Fremdkapitalgeber beeinflusst wird, werden die Freiräume der Unternehmensleitung erheblich eingeengt. Sofern auf den Beschaffungs-, Absatz- und Kapitalmärkten

Wettbewerb herrscht, werden die Manager zu einer rentabilitätsorientierten und effizienten Unternehmensführung gezwungen.

Auf einen einfachen Nenner gebracht: Privateigentum ist der stärkste Antrieb für den effizienten Umgang mit knappen Gütern, für die Ankurbelung der menschlichen Phantasie und für die Werterhaltung langlebiger Güter wie etwa Betriebe, Häuser und Wohnungen. Der gleiche Antrieb kommt auch der Verbesserung unserer Umwelt zugute. Mehr Umweltschutz braucht Innovationen im Denken und in der Technik. Gewinnbringende Produktion und hohe Investitionen sind deshalb nicht nur der Motor einer prosperierenden Volkswirtschaft, sie sind auch das Vehikel für mehr Umweltqualität. Technischer Fortschritt in Form von modernsten Maschinen und Produktionsanlagen hilft, knappe Güter wie Energie und ehemals für unerschöpflich gehaltene Güter wie Luft und Wasser im Produktionsprozeß sparsamer und schonender zu verwenden. Zu welchen Umweltschäden fehlende ökonomische Anreize für einen sorgsamen Umgang mit knappen Gütern führen, ist in ganz Osteuropa anschaulich zu beobachten. Vielen Bürgern dieser Länder ist erst nach dem Zusammenbruch ihrer politisch gesteuerten Wirtschaft deutlich geworden, in welchem unverantwortlichen Maße das System von sozialistischer Kommandowirtschaft und angeblichem "Volkseigentum" gerade an den Gütern Raubbau getrieben hat, die wirklich der Allgemeinheit gehören und ihre Lebensgrundlage darstellen - allen voran Luft und Wasser.

Eigentumskontrolle durch Wettbewerb

In einer funktionierenden Marktwirtschaft sind Eigentum und

Wettbewerb aufeinander bezogen. Der Wettbewerb als ein effizientes Entdeckungs- und Lenkungsverfahren zeigt seine gesamtwirtschaftliche Leistungsfähigkeit besonders bei der Kapitallenkung. Der Aufbau neuer Produktionskapazitäten und die Entwicklung neuer Industriezweige ist zeitraubend und risikoreich. Die dezentralisierte Kapitallenkung, die durch die Vielzahl unabhängiger unternehmerischer Aktivitäten vorangetrieben und durch laufende Marktbewertungen kontrolliert wird, bietet im Vergleich zur zentralen Lenkung der Wirtschaft die beste Gewähr für die Entdeckung und Realisierung volkswirtschaftlich effizienter Produktionsstrukturen. Diese wiederum bilden die Basis des allgemeinen Wohlstands. Anders gewendet: Die Eigentumsordnung und mit ihr die Vermögens- und Unternehmensstruktur einer Gesellschaft entscheidet - zusammen mit der Wettbewerbsordnung - ganz wesentlich über Reichtum oder Armut aller ihrer Mitglieder.

Diesen Zusammenhang hat der Nationalökonom Walter Eucken auf eine auch heute noch gültige Formel gebracht: "Wie also Privateigentum an Produktionsmitteln eine Voraussetzung der Wettbewerbsordnung ist, so ist die Wettbewerbsordnung eine Voraussetzung dafür, daß das Privateigentum an Produktionsmitteln nicht zu wirtschaftlichen und sozialen Mißständen führt." In Verbindung mit dem Privateigentum bedarf deshalb das wettbewerbliche Marktgeschehen der bewußten staatlichen Gestaltung. Diese Ordnungsaufgabe ist nur eine andere Umschreibung des verfassungsrechtlichen Gebots der Sozialpflichtigkeit des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 2 GG.

Eine strenge Wettbewerbsordnung ist von daher unabdingbar. Sie

führt im Ergebnis zu einer "Ver-gesellschaftung" des Privateigentums in dem Sinne, daß sie dieses Privateigentum in den Dienst der Gesamtgesellschaft stellt. Dazu muß sie dafür sorgen, daß die Konkurrenz der Produzenten um die Abnehmer tendenziell zur Beseitigung von Anbietermacht und zur Kontrolle unternehmerischer Entscheidungen führt. Es muß von Staats wegen sichergestellt werden, daß die Abnehmer ihre Lieferanten ohne nennenswerte materielle Nachteile abwählen, von ihnen abwandern und zu anderen Lieferanten wandern können.

Dieses gilt für alle am Wirtschaftsleben Beteiligten - für Verbraucher, Mieter und Vermieter, für Arbeitnehmer ebenso wie für Unternehmer. Für sie alle geht es um die Möglichkeit, ihren jeweiligen wirtschaftlichen Vertragspartner frei wählen zu können. Nur soweit es der Wettbewerbsordnung gelingt, diesen demokratischen Kontrollmechanismus der Abwanderfreiheit für alle wichtigen Vertragspartner eines Unternehmens tatsächlich intakt zu halten, bleiben in einer Marktwirtschaft die Freiheitsräume des Eigentümers für privatautonome unternehmerische Entscheidungen gesellschaftspolitisch gerechtfertigt.

**"Wirtschaftsdemokratie":
Steuerung des Wirtschafts-
prozesses durch Räte?**

Demokratisierung der Wirtschaft - wenn sie denn einen Sinn geben soll - kann nur bedeuten, daß die Legitimation unternehmerischen Handelns nicht aus dem Wettbewerb, sondern aus dem Kollektivakt der Wahl bezogen wird. In einer solchen, vornehmlich am Räte-system orientierten Gesellschaft wäre allein das Mehrheitsprinzip bestimmend: Jeder ist im gleichen Maße für alle Fragen kompetent

und nimmt durch sein Stimmrecht an allen Entscheidungen teil.

Diese Räte müßten dann detaillierte Antworten darauf geben, von wem, mit welcher Legitimation und nach welchen Regeln über die Produktionspläne der Unternehmen, also über die Art, die Qualität und die Quantität der zu produzierenden Güter entschieden wird. Weiterhin müßten sie über die Arbeitsbedingungen der Individuen, also Art, Ort und Umfang der zu leistenden Arbeit, sowie über die Verteilung der produzierten Güter an Unternehmungen und Individuen bestimmen.

Um mit diesen Aufgaben fertig zu werden, ist folgende Konstruktion denkbar: Es könnte etwa einen mehrheitlich gewählten Zentralrat für wichtige Fragen der Zusammenarbeit auf der Ebene der gesamten Gesellschaft geben. Darunter werden föderalistische Gebietsräte (Landes-, Bezirks-, Ortsräte) für regionalbezogene Aufgaben angesiedelt. Sie werden jeweils durch erneute Wahlakte der Gebietsbevölkerung ins Leben gerufen. Für die nicht flächenbezogenen Aufgaben werden in steter Aufgabenabgrenzung in immer kleineren Einheiten Spezialräte entwickelt, die durch die jeweils Betroffenen gewählt werden. Da hier durch die vielschichtigen Probleme in immer mehr Gremien beraten und entschieden werden muß, müssen zur Koordinierung dieser Fragen zunehmend neue Koordinierungsräte auf repräsentativer Basis entstehen....

Kurz: Ein solches System kann die beschriebenen Aufgaben selbst im Computerzeitalter nicht erfüllen. Weil immer neue Koordinierungsaufgaben zur Erledigung anstehen, wuchert das System immer mehr aus und weist, wie jede bürokratische Ordnung, in zunehmendem Maße Widersprüchlichkeiten auf.

Hält man überdies an der "Idealvorstellung" fest, daß die Betroffenen in ihrer Mehrheit jederzeit mit den Handlungen der Gewählten einverstanden sein und die Gewählten sofort auf das Votum der Wähler reagieren und sich ihm jederzeit anpassen müssen, so dürfte einsichtig sein, daß eine solche wahlorientierte Gesellschaft kaum die Zeit hat, die lebensnotwendigen Güter herzustellen und schon von daher schnell ins Chaos abgleitet.

Dagegen könnte eingewandt werden, es gehe bei der Forderung nach Wirtschaftsdemokratie nicht um völlige Beseitigung, sondern nur um die Einschränkung von Verfügungsrechten. In diese Richtung zielt die in der Bundesrepublik eingeführte Mitbestimmung im Aufsichtsrat von Unternehmen. Mit ihr wird ein Teil der Verfügungsmacht auf wirkliche oder vermeintliche Vertreter der Belegschaft übertragen, während die Nutzungsrechte der Eigentümer formal unangetastet bleiben. Mißt man diese Konstruktion an den möglichen Folgen, erscheint ihr Nutzen zweifelhaft. Denn entweder fallen die Entscheidungen im Unternehmen bei Mitbestimmung genauso aus wie ohne Mitbestimmung oder sie werden geändert. Im ersten Fall ist die Mitbestimmung überflüssig, im zweiten wäre sie in einer Wirtschaft mit funktionierendem Wettbewerb dem Gemeinwohl eher abträglich. Denn in diesem Fall verlieren die Unternehmen für die Eigentümer an Wert. Es wird dann schwerer, und damit teurer, Eigenkapital aufzunehmen. Investitionen, die im Unternehmen ohne Mitbestimmung lohnend sein können, erweisen sich im mitbestimmten Unternehmen möglicherweise als unrentabel und werden deshalb vielleicht gar nicht getätigt. Die Institution Mitbestimmung wurde unter dem Gesichtspunkt eines Interessenaus-

gleichs innerhalb des Betriebes eingeführt. Doch das, worauf es ankommt, ist nicht der Interessenausgleich im Unternehmen, sondern die Interessengleichrichtung zwischen den betrieblichen Entscheidungsträgern und dem Gemeinwohl. Mitbestimmung hat nur dann einen Sinn, wenn eine Diskrepanz zwischen Eigentümerinteresse und Gemeinwohl besteht und diese durch die Mitbestimmung vermindert wird.

Demokratie ist kein Selbstzweck, sondern nur eine Herrschaftsform, die - in ganz unterschiedlichen Ausprägungen - versucht, menschliche Gesellschaft in Freiheit zu organisieren. Soweit allerdings individuelle, selbstverantwortete Freiheit möglich ist - das Beispiel der Individualsphäre macht das deutlich - hat Fremdherrschaft nichts zu suchen, auch wenn sie demokratisch "im Namen des Volkes" ausgeübt würde. In anderen Worten: Wo man nur die Entscheidung, nicht aber die Verantwortung demokratisiert, wird die Demokratie zur Katastrophe.

Privateigentum: Garant für eine freiheitliche Gesellschaft

Die Eigentumsordnung markiert aus liberaler, mehr aber noch aus marxistischer Sicht die entscheidende Trennungslinie zwischen den westlichen Marktwirtschaften und den östlichen Zentralverwaltungswirtschaften. Während das Privateigentum nach liberalem rechtsstaatlichen Eigentumsverständnis als wichtigster Garant für eine freie Gesellschaft und selbstverantwortliche Lebensgestaltung gilt, sehen die Vertreter der marxistischen Gesellschaftstheorie in

Fazit:

- Das Privateigentum an den Produktionsmitteln markiert die entscheidende Trennungslinie zwischen Marktwirtschaft und sozialistischer Zentralverwaltungswirtschaft. Nach rechtsstaatlich-liberalem Verständnis ist es wichtigster Garant für eine freie Gesellschaft, während die marxistische Theorie in ihm die Ursache wirtschaftlicher Ausbeutung sieht.
- Die mit dem Gemeinwohlerfordernis begründete Forderung nach "Demokratisierung der Wirtschaft" verkennt, daß funktionierender, dem Wohl aller dienender Wettbewerb die beste "basisdemokratische" Kontrolle ist.
- In eine solche Wettbewerbsordnung eingebettetes Privateigentum ist wesentliche Voraussetzung für eine lebenswerte Gesellschaft, die Freiheit für den einzelnen, Wohlstand für alle und Verantwortung für das Ganze miteinander vereinigt.

ihm die eigentliche Ursache ökonomischer Ausbeutung und sozialer Klassenunterschiede und begründen damit die Notwendigkeit "sozialistischen" Eigentums.

Marxistische Ethik und marxistische Wirtschaftstheorie treffen sich in der Hypothese, gerade die Einrichtung des Privateigentums verleite zu rein egoistischem Handeln. Also werde mit Abschaffung des Privateigentums auch der Egoismus aus der Welt verschwin-

den. Im Gegensatz dazu geht der klassische Liberalismus mit seinem am freien selbstverantwortlichen Individuum orientierten Menschenbild vom natürlichen Egoismus des einzelnen aus und folgert daraus die Notwendigkeit des Privateigentums. In der darauf basierenden Ordnung ist wettbewerblich gebundenes Eigentum das Instrument, das die Eigeninteressen des einzelnen in Gemeinwohl dienendes Handeln für alle verwandelt. Daß die Erfahrung von Gegenwart und Vergangenheit und der empirische Systemvergleich auf deutschem Boden diese Ordnung bestätigt und den Sozialismus als Ethik wie als Wirtschaftstheorie widerlegt hat, dürfte heute kaum noch ernsthaft zu bestreiten sein.

Privateigentum an den Produktionsmitteln wurde schon in Gesellschaften mit ganz unterschiedlicher Kultur, Tradition und Entwicklung abgeschafft, doch Einstellung und Verhalten der Menschen haben sich dadurch nicht geändert. Die Folgen waren überall gleich: Unterdrückung statt Freiraum, Armut statt Wohlstand, ein allmächtiger Staatsapparat und eine nach politischem Wohlverhalten in Freie und Unfreie gestufte Klassengesellschaft. Damit haben sich sozialistische Ethik und Wirtschaftstheorie gleichermaßen ad absurdum geführt.

Wer glaubwürdig allen Bürgern seines Landes individuell verantwortete Freiheit, Gleichheit vor dem Gesetz und die Chance materiellen Wohlstands sichern will, kann nicht zugleich die Sozialisierung des Eigentums auf seine Fahnen schreiben. Das eine schließt das andere aus.